

Schriften zur Rechtslehre

Heft 57

# Zur Fachsprache in der Juristenausbildung

Sprachkritische Analysen anhand ausgewählter Textbeispiele  
aus juristischen Lehr- und Lernbüchern

Von

Dr. Thomas-Michael Seibert



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**THOMAS-MICHAEL SEIBERT**

**Zur Fachsprache in der Juristenausbildung**

**Schriften zur Rechtstheorie**

**Heft 57**

# Zur Fachsprache in der Juristenausbildung

Sprachkritische Analysen anhand ausgewählter Textbeispiele  
aus juristischen Lehr- und Lernbüchern

Von

Dr. Thomas-Michael Seibert



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Seibert, Thomas-Michael**  
Zur Fachsprache in der Juristenausbildung:  
sprachkrit. Analysen anhand ausgew. Textbeispiele  
aus jur. Lehr- u. Lernbüchern. - 1. Aufl.  
- Berlin: Duncker und Humblot, 1977.  
(Schriften zur Rechtstheorie; H. 57)  
ISBN 3-428-03779-0

Alle Rechte vorbehalten  
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1977 bei Zippel-Druck in Bürotechnik GmbH, Berlin 36  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 03779 0

Die dritte Einbruchsstelle der Topik in das System ist der Gebrauch der genuinen Sprache. Daß sie eine fast unübersehbare Fülle von fortgesetzt variierenden Verständnishorizonten in sich vereinigt, tritt heute immer deutlicher in unser Bewußtsein.

*Theodor Viehweg,*  
Topik und Jurisprudenz

## Vorwort

Theorie und Methode sprachkritischer Analyse sind Anfang der siebziger Jahre in Kolloquien und Seminaren Theodor Viehwegs in Mainz intensiv diskutiert worden. Sprachanalyse ist dabei als Mittel zur Klärung rhetorischer Überzeugungs- und Meinungsbildungsprozesse verstanden worden. Das Attribut „sprachkritisch“ verstehe ich nicht als Modewort. Unter Aspekten juristischer Topik steht eine auf technische Verwertbarkeit beschränkte „Rechtslinguistik“ nicht im Vordergrund des Interesses. Gleichwohl gebrauche ich für die vorliegenden Analysen in der Linguistik entwickelte und diskutierte Methoden. Ich habe mich bemüht, mit der möglichen Genauigkeit am sprachlichen Detail zu arbeiten, ohne daß der Bezug der analysierten Studientexte zur Rechts- und Ausbildungspraxis verlorengehe. Da die Arbeit – soweit ich sehe – auf dem Gebiet der Rechtstheorie neu ansetzt, kann und will sie keine Zusammenschau bieten. Ich hoffe statt dessen, daß die Veröffentlichung nicht nur rechtswissenschaftliche Kritik herausfordert, sondern auch Philosophen und Linguisten wie Pädagogen und anderen Sozialwissenschaftlern zur Diskussion dienen kann.

Wissenschaftlicher Dialog beförderte Entstehung und Vollendung der Arbeit. Siegfried J. Schmidt und Roland Posner danke ich für sprachtheoretische Hinweise. Rechtstheorie und Ausbildungspraxis standen in klärenden Gesprächen mit Ottmar Ballweg, Winfried Hassemmer und Klaus Lüderssen im Vordergrund. Theodor Viehweg hat den Fortgang der Arbeit betreut und das notwendige Zweitstudium von Philosophie und Sprachwissenschaft angeregt und befördert. Mit seinem Assistenten Hubert Rodingen habe ich in Grundsatzfragen ebenso wie am sprachlichen Detail in andauernder und fruchtbarer Weise zusammenarbeiten können.

Die Arbeit lag dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz im Wintersemester 1974/75 als Dissertation vor. Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat das Promotionsvorhaben großzügig gefördert. Meinen Eltern danke ich für ihre Unterstützung bei Abfassung und Drucklegung der Arbeit.

Wiesbaden, im Januar 1976

*Thomas-Michael Seibert*



# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	11
<b>I. Fachsprache, Sprachtheorie und Sprachkritik</b> .....	15
1. Fachsprache in juristischen Studientexten .....	15
a) Fachsprache als Lehrmittel .....	15
b) Rechtssprache und Textrezeption .....	19
c) Sprachform und Handlungssituation .....	23
2. Sprachtheorie zur Analyse fachsprachlicher Verständigung: Syntaktische Muster in juristischen Sprachhandlungen .....	27
a) Thematische Progression .....	28
b) Subordination und Koordination in Sätzen .....	28
3. Sprachkritik an syntaktischen Erscheinungen in juristischen Studientexten ...	36
a) Sprache und Sozialverhalten: Forschungsrichtungen und Hypothesen .....	36
b) Kriterien der Kritik .....	43
<b>II. Sprachanalysen anhand juristischer Lehr- und Lernbücher</b> .....	46
1. Begründungen aus der Basisdoktrin deuten: Karl Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 1. Aufl., München 1967 .....	46
a) S. 338 in: § 25. Die Willenserklärung; ihre Auslegung .....	46
b) S. 68/69 in: § 6. Die zivilrechtliche Verantwortung .....	53
2. „Klausurenstil“ einüben: Dieter Medicus, Bürgerliches Recht, Köln/Berlin/Bonn/München .....	62
a) 3. Auflage 1970, S. 44/45 in: § 6 II. Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswille .....	62
b) 2. Auflage 1969, S. 53/54 in: § 6 II. Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswille .....	69
3. Begriffe wiederholen: Alpmann/Schmidt/Falckenberg: Kurs im BGB AT/Karteikarte (KK) 1 (vervielfältigtes Arbeitspapier) .....	74
4. Topoi zweiter Stufe auswendig hersagen: Olaf Werner, Examenswichtige Klausurprobleme, hrsgg. v. Uwe Diederichsen. 20 Klausurprobleme aus dem BGB Allgemeiner Teil, Frankfurt/Berlin 1970, S. 23 – 25 .....	79

5. Begriffe lehren und lernen: Schwind/Hassenpflug/Nawratil, BGB - leicht gemacht, 8. Auflage, München 1973, S. 21/22 .....	88
6. Begriffssysteme fallbezogen begründen: Karl Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, München 1972, S. 275/276 .....	96
7. Probleme lösen, die man kennt: Alpmann und Schmidt, Juristische Lehrgänge, Skriptum Strafrecht Allgemeiner Teil, Heft 1 1973, S. 87 - 89 .....	102
8. „Sauber“ subsumieren: Alpmann und Schmidt, Klausur im Strafrecht B 247 (v. 10. 1. 1972), Omnibus-Fall, S. 2 (vervielfältigtes Arbeitspapier) .....	110
9. Problemlösen lernen: Albin Eser, Studienkurs Strafrecht 1, Frankfurt/M. 1971, Obstdieb-Fall 9. ....	119
a) Abschnitte 12 - 15 (S. 74 f.) .....	119
b) Abschnitte 17/18 (S. 75) .....	127
10. Programmieren lernen - ohne Programm: Hermann Blei, Prüfe dein Wissen: Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, München 1970, Fragen 100, 102, 103. ....	133
<b>III. Lehrbuchjurisprudenz und Juristenausbildung .....</b>	<b>141</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>154</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>158</b>
<b>Register der zu sprachkritischer Theoriebildung verwendeten Begriffe .....</b>	<b>165</b>

# Abkürzungsverzeichnis

## Sprachanalytische Abkürzungen

K	Kernsatz (bzw. Kernsätze)
R	Rhema (Kommentar)
S	Satzstufe(n)
n. v. S	nichtverknüpfte Satzstufe(n)
Sa	Satz
SU	Summe
Th	Thema
VE	Verknüpfungselement
ZwS	Zwischensumme

## Sonstige Abkürzungen

*Literatur*, auf die in den Anmerkungen verwiesen wird, ist regelmäßig durch den Verfasseramen, die Seitenzahl und – bei mehreren Werken desselben Autors – durch eine Titelkurzfassung benannt. Stellenangaben aus fremdsprachiger Literatur entsprechen den Seitenzahlen der deutschen Übersetzung (soweit vorhanden). Vollständige bibliographische Angaben befinden sich im abschließenden Literaturverzeichnis.

Folgende Abkürzungen beziehen sich auf *Zeitschriften*:

AcP	Archiv für civilistische Praxis
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Auf *Gesetze* beziehen sich die Abkürzungen:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GG	Grundgesetz
ZPO	Zivilprozeßordnung



## Einleitung

Die folgenden Sprachanalysen untersuchen am sprachlichen Detail, wie Rechtslehrer die juristische Verarbeitung alltäglicher Konfliktsituationen darstellen und damit Studenten zu eigener fachsprachlicher Argumentation anleiten.

Im Mittelpunkt juristischer Arbeit steht die situationsgerechte Wiedergabe von Texten, d. h. eine spezifische Paraphrasierungsleistung. Paraphrasenbildung wird in der Juristenausbildung anhand sprachlich besonderer Lehrparaphrasen gelernt. Dieser Prozeß doppelter Paraphrasierung ist Gegenstand von *Sprachanalyse* und *Sprachkritik*. Teil I führt in Methodik und Forschungshypothesen ein, Teil II versucht anhand von 13 Textbeispielen zu 2 dogmatischen Problemkreisen unterschiedliche Paraphrasierungsleistungen deutlich zu machen, während Teil III schließlich aus der Summe der Einzelanalysen mögliche Konsequenzen für die Juristenausbildung andeutet.

Rechtstexte verstehen sich nicht von selbst. Das BGB ist weder ein „Volksbuch“ noch gehört es zu den Werken, die in stillen Stunden weiterbilden. Denn es gehört offenbar Fachkunde dazu, aus Rechtsbüchern „sinnvolle“ Aussagen zu entnehmen. Die Hausfrau fragt lieber den Jurastudenten im 5. Semester, ob mündliche Abmachungen in jedem Fall bindend seien, als daß sie im BGB nachschlüge; und der Jurastudent lernt, daß entgegen dem schlichten Wortlaut des § 125 BGB auch bei mangelhafter Form nicht in jedem Fall Nichtigkeit anzunehmen ist<sup>1</sup>. Die angesprochene Fachkunde ist also größtenteils Sprachkunde. Diese Sprachkunde wird in der Juristenausbildung vermittelt – und zwar durch bereits Sprachkundige, die sich in eben dieser Sprache ausdrücken.

Dieser doppelte sprachliche Bezug bestimmt die Problemlage fachsprachlicher Juristenausbildung. Daß Fachliches mitgeteilt wird, kann man aus jedem Studientext ersehen. Solche Texte teilen mit, wie Normen, Leitsätze oder Auslegungsanweisungen herkömmlich paraphrasiert werden, und leiten den Studenten an, selbst Paraphrasen über einen bestimmten Rechtstext zu bilden. Sie formulieren die fachsprachliche Mitteilung mit den Mitteln der Fachsprache.

Die abwandelnde Wiedergabe des § 119 BGB soll etwa im Zusammenhang einer Falllösung zeigen, unter welchen Voraussetzungen man davon reden kann, eine Willenserklärung sei wirksam, aber anfechtbar. Dabei bemerkt der Student, daß der anscheinend so eindeutige Begriff „Willenserklärung“ gelegentlich nur scheinbar

---

<sup>1</sup> Enthält die Urkunde nicht alle notwendigen Angaben, so gestattet die Rechtsprechung eine sehr weitgehende Auslegung mit Hilfe außerhalb der Urkunde gebliebener Umstände, je nachdem, wessen Interessen durch die Vornahme des Rechtsgeschäftes berührt werden (Erman-Westermann, Kommentierung zu § 125, Anm. 2).

mit tatsächlich erklärtem Willen verbunden ist; oder daß scheinbare Leerformeln – wie das „Treu- und Glauben“-Gebot des § 242 BGB – zu einer anscheinend eindeutigen Kasuistik führen.

Der Erwerb juristischer Fachsprache vollzieht sich demnach als Prozeß doppelter Paraphrasenbildung: Paraphrasierung lernen anhand von Paraphrasen<sup>2</sup>. Jeder Rechtslehrer weiß, daß sich beides nicht anhand beliebiger Beispiele praktizieren läßt<sup>3</sup>. Die sprachliche Komplexität erschwert oder verhindert zuweilen das Verständnis der fachlichen Mitteilung. Welche kommunikative Bedeutung die Paraphrasen hat, lehrt die Rhetorik seit alters her. Quintilian erklärt sie in seiner *institutio oratoria* und gibt für persuasive Sprachgestaltung praktische Winke<sup>4</sup>.

Die Arbeit verfolgt dementsprechend ein doppeltes Ziel. Die Realisation fachlicher Mitteilungen mit Hilfe des zur Verfügung stehenden fachsprachlichen Wirkungspotentials ist Gegenstand der *Sprachanalyse*. Sprachanalyse zeigt, welche Inhalte Rechtslehrer in welcher Weise vermitteln. Analysiert wird also das Sprachverhalten der Textautoren. Gegenstand der *Sprachkritik* ist die Wirkung der so strukturierten Texte auf die studentischen Leser. Sprachkritik bewertet den kommunikativen Verständigungserfolg und gibt Antwort auf die Frage, welches Sprachverhalten, welche Paraphrasierungsleistungen, Rechtslehrer von ihren Lesern nach der Lektüre erwarten können.

Ich untersuche zu diesem Zweck Studientexte verschiedener Herkunft und unterschiedlichen Anspruchs. Sie alle werden oder wurden<sup>5</sup> in der Juristenausbil-

<sup>2</sup> Dabei scheint mir der pragmatische Aspekt der Paraphrasenbildung im Vordergrund des Interesses zu stehen. Andere Wege geht – trotz ähnlicher Bezugspunkte bei Heinz, Adomeit und Brinckmann – die Arbeitsgruppe zur „Analyse der juristischen Sprache“, insbesondere Hartmann und Rieser in ihrem Versuch der Generierung von Paraphrasen (Paraphrasen, 87 ff.). Hartmann und Rieser behandeln einen Satz dann als Paraphrase eines anderen Satzes, wenn er in syntaktischen Variationen dieselbe Bedeutung zum Ausdruck bringt. Aus dieser syntaktisch-semantischen Sicht können sie „die grammatikimmanente Definition von Paraphrasenrelationen“ (92) im Rahmen des Transformationsteils einer Textgrammatik fordern. – Daß von Paraphrasen nur in Zusammenhang und unter Berücksichtigung pragmatisch bestimmter Handlungssituationen geredet werden kann, betont demgegenüber Ungeheuer (195 ff., mit Klassifikationen der Paraphrasen).

<sup>3</sup> Dazu aus linguistischer Sicht Hartmann: „Entjuridifizierung zwecks Lehrbarkeit nötig? . . . Welche Form der Beschreibung muß für eine Lehre Voraussetzung sein?“ (Sprachwissenschaft, 51).

<sup>4</sup> Quintiliani *institutio oratoria* 10.5.5., 9.1.1. und Kopperschmidt, 163 f. Die von mir in dieser Arbeit verwendeten, sprachanalytisch operationalisierten Prädikate für juristische Paraphrasenbildung weisen Parallelen zu den von Quintilian vorgestellten modi auf. Die paraphrastische Erweiterung sprachlicher Elemente (*adiectio*) ähnelt der situativen Redeweise, während Beschränkung in den Sprachmitteln (*detrectatio*) der nichtsituativen Argumentation nahekommmt. Die Umstellung sprachlicher Einheiten (*transmutatio*) in der Form linearer thematischer Progression wirkt restriktiv, während Sprachvariationen (*immutatio*) zur nichtrestriktiven Rede gehören (zu alledem vgl. Teil I.2.).

<sup>5</sup> Die Analyse erfolgt ungeachtet der Tatsache, daß die meisten analysierten Studientexte schnell durch Neuauflagen ersetzt werden. Es ging mir nicht darum, aktuelle Rezensionen zu verfertigen. Das wäre angesichts der geringen Breite des Materials auch gar nicht möglich. Die Analysen sollen statt dessen Sorten oder Typen der Sprachgestaltung erkennbar machen, die nicht nur in dem gerade analysierten Textbeispiel vorkommen. Deshalb werden zwei Texte (Larenz und Medicus), bei denen der Auflagenwechsel auch einen gewissen Sprechwandel anzeigt, zweimal untersucht.

derung verwendet. Da ich die Textverarbeitung insbesondere auf die möglichen kommunikativen Wirkungen hin analysiere, stehen die vermittelten dogmatischen Inhalte mehr im Hintergrund. Um das Phänomen der Paraphrasierung zu verdeutlichen, konzentrieren sich dreizehn Textbeispiele aus zehn Studienbüchern um zwei gleichbleibende Probleme. Der Inhalt der Mitteilungen liegt damit im groben fest: Die Probleme geben Anlaß dazu, inhaltlich sowohl dogmatische Grundlagen (Erklärung eines rechtlichen Willens, Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs) als auch deren juristisch-technische Lösung (Bestandteile einer wirksamen Willenserklärung, Prüfungsfolge beim Rechtfertigungsgrund „Notwehr“) zu erörtern. Die Argumentationsinhalte haben also eine gewisse semantische Reichweite. Die Textpragmatik charakterisiere ich in der Folge mit den Prädikaten „situativ“ und „restriktiv“ sowie ihren jeweiligen Negaten „nichtsituativ“ und „nichtrestriktiv“.

Teil I beginnt damit, die möglichen Unterschiede in lehrbuchmäßiger Darstellungsweise zu umreißen und auf fachsprachliche „Rezeptionskonstituenten“ hinzuweisen (I.1). Ich schlage vor, juristische Sprachanalyse in einer an sprachlichem Handeln orientierten Texttheorie zu fundieren und die oben erwähnten sprachpragmatischen Merkmale zu operationalisieren (I.2).

Die Sprachkritik schließt dann an Hinweise an, die Theodor Viehweg in „Topik und Jurisprudenz“ gegeben hat. Es heißt dort, der Gebrauch der „genuinen Sprache“ sei eine „Einbruchsstelle der Topik“ und eröffne als solche fortgesetzt variierte Verständigungsmöglichkeiten<sup>6</sup>. Welche Variationen die juristische Lehrsprache hervorbringt und wie durch Textverarbeitung Systembildung gesteuert wird, läßt sich anhand einer Formalanalyse zeigen. Sie erlaubt es, den sprachlichen Situationsbezug zu operationalisieren und anhand von Kriterien zu beurteilen.

Teil II erprobt dann die in I methodisch fundierte Sprachkritik an Textbeispielen. Die einzelnen Analysen erörtern für jeweils ein Textbeispiel didaktischen Anspruch, Ergebnisse der Formalanalyse und kommunikative Wirkung. Sie sollten in Verbindung mit den Erläuterungen zur Formalanalyse (in I.2 und I.3b) auch für sich allein genommen verständlich sein. Im übrigen habe ich mich bemüht, die jeweilige sprachliche Charakterisierung nicht einfach deduktiv abzuleiten oder definitorisch zu verorten, sondern anhand des Textbeispiels zu entwickeln. Wer im Verlauf der Lektüre terminologische Klärung wünscht, mag auf das Register am Schluß der Arbeit zurückgreifen.

Teil III skizziert schließlich auf der Grundlage der Einzelanalysen die mögliche Wirkung von Texten in der Juristenausbildung. Die Wirkungsmöglichkeiten bewegen sich zwischen den dort näher charakterisierten Verständigungsmustern Ableitung und Anreihung. Während Ableitungen den Allgemeinheitsanspruch der Rechtssprache betonen und isoliertem „Textverstehen“ dienen, wahren Anreihungen den Bezug zur Umgangssprache und umgangssprachlichem „Geschichtenerzählen“.

---

<sup>6</sup> Viehweg (Topik), 89; dazu auch Esser (Vorverständnis), 49 f.